

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die  
Ortsamtsleitung und Beiratsmitglieder  
Hemelingen

Auskunft erteilt

Anja Gärtjen

Dienstgebäude:

An der Reeperbahn 2

Zimmer T 2.20

Tel. +49 421 3 61-95 41

Fax +49 421 3 61-60 13

E-Mail

Anja.Gaetjen @umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

22-5

Bremen, 20. Dezember 2021

### **Ausschließlich per E-Mail**

### **Ihre Beteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans**

Ihre E-Mail vom 01.12.2020

Unser Schreiben vom 02.11.2020

Sehr geehrter Herr Hermening,  
sehr geehrte Beiratsmitglieder,

vielen Dank für Ihre Beteiligung am Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans (3. Stufe) entsprechend unserer Informationen auf der Internetseite (<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/laerm/umgebungslaerm-im-land-bremen/laermaktionsplanung-2020-344809>). Aufgrund von Verzögerungen in Folge der Corona-Pandemie und einer in der Folge erschwerten Abstimmung der Eingaben konnte die Lärmaktionsplanung erst 2021 abgeschlossen werden.

Zu Ihrer Stellungnahme hinsichtlich der beschriebenen Lärmquellen können wir Ihnen derzeit folgende Informationen mitteilen.

### **Straßenverkehr**

Bezüglich der Forderung einer Lärmreduzierung durch Geschwindigkeitsbeschränkungen ist anzumerken, dass eine Prüfung auf Maßnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht im Rahmen des Lärmaktionsplans erfolgen kann. Grundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung (sowohl Tempo 30 innerorts als auch auf Autobahnen) aus Lärmschutzgründen ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO auf Grundlage der Ergebnisse der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Für eine Ausweisung sind je nach Gebietskategorie Überschreitungen der entsprechenden Richtwerte (70 dB(A) – 75 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) – 65 dB(A) in der Nacht des Beurteilungspegels erforderlich. Zudem muss durch die Maßnahme u.a. eine Pegelreduzierung um mindestens 3 dB(A) erreicht werden. Der Nachweis erfolgt durch Berechnungen nach RLS 19 in einem entsprechenden Lärmgutachten. Die Lärmkartierung kann lediglich als Orientierung bei der Beurteilung der Situation vor Ort dienen. Zuständig für Geschwindigkeitsreduzierungen sind je nach Straßengattung die Autobahngesellschaft (Autobahnen) oder das Amt für Straßen und Verkehr Bremen (kommunale Straßen).



Die Autobahn GmbH des Bundes hat uns Folgendes mitgeteilt. Zunächst ist eine Überprüfung hinsichtlich der Anforderungen bzw. Grenzwertüberschreitungen gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV erforderlich. Diese Ergebnisse und die Bedeutung der jeweils von einer fiktiven Geschwindigkeitsbeschränkung betroffenen Straße müssen seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einer abschließenden Bewertung bzw. Abwägung zugeführt werden, bevor gegebenenfalls eine Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit erfolgen kann. Ungeachtet dessen ist fraglich, ob derartig angestrebte Geschwindigkeitsreduzierungen gerade aufgrund der geringeren Verkehrsdichte in der Nacht auf Akzeptanz seitens der Verkehrsteilnehmer stößt.

Bezüglich des Straßenlärms kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden. Hier wäre zunächst eine Überprüfung des Anspruchs auf Lärmsanierung auf Grundlage der einschlägigen für den Straßenbaulastträger geltenden Regelwerke erforderlich. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes. Somit besteht kein Rechtsanspruch und die Prüfung und Umsetzung ist stets auch von den zur Verfügung gestellten Mitteln abhängig.

Abgängige Lärmschutzwände werden im Regelfall in den gleichen Abmessungen wiederhergestellt, sofern nicht durch Berechnungen der Lärmsanierung andere Abmessungen resultieren. Dazu bedarf es aber im Vorfeld einer planrechtlichen Absicherung.

Hinsichtlich des Bereiches Hemelingen ist zu berücksichtigen, dass ein achtstreifiger Ausbau geplant wird bei dem die Anforderungen gemäß der Lärmvorsorge mit deutlich niedrigeren Immissionsgrenzwerten berücksichtigt werden als dies bei der Lärmsanierung der Fall ist. Somit wird, aller Voraussicht nach, der Ausbau abzuwarten sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bereits 2014 eine Lärmsanierung erfolgt ist.

Das Amt für Straßen und Verkehr hat ebenso für eine Ausweisung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen auf den erforderlichen Nachweis nach Lärmschutz-Richtlinien-StV hingewiesen.

Wir können bezüglich der Lärmaktionsplanung zum Straßenverkehrslärm anmerken, dass bereits eine Besprechung im Beirat erfolgte. Auch der Austausch mit der Autobahn GmbH des Bundes und dem Amt für Straßen und Verkehr wird fortgesetzt.

Zu den Forderungen von Lärmreduzierung an Straßen mit erhöhten Lärmwerten durch Maßnahmen wie z.B. Fahrbahnbelag und/oder zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzungen und der künftigen Begrünung von Schallschutz können wir darüber informieren, dass Art und Ausführung des Schallschutzes einzelfallabhängig zu prüfen ist. Eine Begrünung führt zu deutlich erhöhten Pflege- und Erhaltungskosten, die in der Regel nicht durch Fördergelder gedeckt sind. Das Amt für Straßen und Verkehr hat für eine Ausweisung einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen auf den beschriebenen Nachweis nach Lärmschutz-Richtlinien-StV hingewiesen.

## **Flugverkehr**

Bezüglich der eingebrachten Themen zum Verkehrsflughafen in Bremen hat uns die Landesluftfahrtbehörde Folgendes mitgeteilt.

### Allgemeines:

Der Verkehrsflughafen Bremen verfügt über eine bestandskräftige Flughafengenehmigung, die im Einklang mit bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen steht.

### Zu der Empfehlung des UBA und einer weiteren Begrenzung in den Tagesrandzeiten:

Das Umweltbundesamt (UBA) hat zum Nachtruheschutz ein generelles Ruhen des regulären Flugbetriebs an Flughäfen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr empfohlen. Darüber hinaus solle durch betriebliche Reglementierung einer steigenden Lärmbelastung entgegengewirkt werden, die sich aufgrund der Konzentration der Flugbewegungen in den morgendlichen Randstunden ergebe.

Die Flughafengenehmigung sieht in Ziffer E.2 Regelungen zu Flugbeschränkungszeiten vor.

Die Empfehlungen des UBA gehen teilweise über die Vorgaben der Flughafengenehmigung hinaus, da nach der Flughafengenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen planmäßige Flugbewegungen nach 22:00 Uhr zugelassen werden (vgl. Ziff. E.2.1.2 bis E.2.1.4 der Flughafengenehmigung).

Für eine Umsetzung der Empfehlungen des UBA wäre eine Änderung der Flughafengenehmigung erforderlich.

Den Empfehlungen des UBA wird gefolgt werden, wenn der übergreifende Meinungs- und Willensprozess auf Bundesebene abgeschlossen ist, und die Empfehlungen des UBA in allgemeinverbindliches Recht übernommen wurden.

Nach Einschätzung der Luftfahrtbehörde könnte die Anordnung eines generellen Ruhens des Luftverkehrs zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr für den Verkehrsflughafen Bremen in der derzeitigen Situation dem internationalen Balanced Approach der ICAO (niedergelegt in ICAO Annex 16, Volume I, Part V und dem ICAO-Dokument Guidance on the Balanced Approach on Aircraft Noise Management) widersprechen, der lärmbedingte Betriebsbeschränkungen nur als nachrangige Option vorsieht, wenn andere Möglichkeiten wie Lärmreduzierung an der Quelle (d.h. an Flugzeugen), lokale Maßnahmen im Flughafenumfeld (z.B. durch die Errichtung von Lärmschutzbereichen und passivem Schallschutz) sowie lärmreduzierende Verfahren in der Luft und am Boden (z. Bsp. innovative Flugverfahren) hinreichend ausgeschöpft sind.

Da Bremen ein Flughafen mit Zubringerfunktion ist, kann auf planmäßige Flüge nach 22:00 Uhr nicht vollständig verzichtet werden.

#### Zur ausschließlichen Zulassung von Kap. 4 und Kap. 14 Flugzeuge in den Tagesrandzeiten:

Hinsichtlich der Vorschläge zur Beschränkung der Flüge zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie nach 21:00 Uhr wird auf die teilweise Entsprechung im bremischen Koalitionsvertrag 2019-2023 verwiesen. Dieser sieht auf Seite 87 vor:

„Außerhalb der genehmigten Tagflugzeiten werden wir Nachtflüge ab 22:00 Uhr und in der Zeit zwischen 06:00 und 07:00 Uhr auf Flüge mit besonders leisen Luftfahrzeugen beschränken.

Diese müssen den höchsten technischen Anforderungen in Bezug auf die Lärmreduzierung genügen und nach ICAO, Annex 16, Band 1, Kapitel 4 und 14 zugelassen sein.“

Die Umsetzung dessen bedarf jedoch einer Änderung der Genehmigung des Flughafens.

#### Zur restriktiveren Handhabung von Nachtflugerlaubnissen:

Die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen am Verkehrsflughafen Bremen nach Ziffer E.2.2 der Flughafengenehmigung wird von der Luftfahrtbehörde bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach billigem Ermessen im Sinne des § 40 Brem. VwVfG getroffen.

Der gesetzlich eröffnete Ermessensrahmen muss eingehalten werden und darf weder über- noch unterschritten werden.

Nach Einschätzung der Luftfahrtbehörde sind keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass bei den bisherigen Verfahren zur Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen das Ermessen über- oder unterschritten würde:

Im Jahr 2019 fanden am Verkehrsflughafen 216 Starts und Landungen mit Ausnahmeerlaubnis statt. Im Jahr 2020, das von der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie geprägt war, wurden 37 Nachtflüge mit AE durchgeführt.

#### Die Flughafen Bremen GmbH hat uns Folgendes zur Forderung einer stationären Fluglärmmessanlage zur dauerhaften Erfassung, Auswertung und Bewertung des Fluglärms mitgeteilt.

Die Flughafen Bremen GmbH betreibt ein Messstellennetz aus neun festen Messstellen und einer mobilen Messstelle. In den Jahren 2014 bis einschließlich 2016 war eine temporäre Messstelle in der Straße „Angeln“ aufgestellt. Die Messwerte lagen zwischen 6 und 9 Dezibel unterhalb der Messwerte der Messstelle 4 (Werderkarree), sodass die Messstelle 4 als Referenzmessstelle für Hemelingen genutzt werden kann.

In der 165. Sitzung der FLK Bremen wurde dem Beirat Hemelingen auf dessen Bitten angeboten, eine temporäre Messstelle für die Dauer von maximal einem Jahr in Hemelingen aufzustellen. Nach unserem Kenntnisstand berät der Beirat Hemelingen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fluglärmschutzbeauftragten Bremen und der Flughafen Bremen GmbH derzeit über einen adäquaten Standort. Für die Installation einer festen Messstelle in Hemelingen wird darüber hinaus kein Bedarf gesehen.

#### **Schieneverkehr**

Bezüglich des Schienenverkehrslärm weisen wir darauf hin, dass es hierzu bereits ein Gespräch mit dem Beirat Hemelingen und unserem Referat Immissionsschutz im Rahmen einer Beiratssitzung zum Lärmaktionsplan und dem Schallschutz an Autobahnen gab. Ob der Wunsch nach z.B. anderen

Bauarten von Schallschutzwänden umsetzbar und einzufordern ist, wäre im jeweiligen Plangenehmigungsverfahren zu prüfen.

Durch die Senkung der Auslöseschwellwerte zur Lärmsanierung könnten auch an neuen Streckenabschnitten zusätzliche Schallschutzansprüche entstehen.

Für die Bereiche Eppenhainer und Idsteiner Straße wurden im Rahmen der Bedarfsanalyse Bahnlärm eine Lärmschutzmaßnahme geprüft (Cluster 6.I). Die Maßnahme besitzt allerdings ein deutlich geringeres Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) als andere untersuchte Maßnahmen. Maßnahmen mit höherem NKV wären demzufolge vorrangig umzusetzen.

Die DB Netz AG hat uns mitgeteilt, dass ein gesetzlicher Anspruch eines Betroffenen auf Lärmschutz gegen Schienenverkehr nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den darauf basierenden Verordnungen nur dann besteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden (Lärmvorsorge). Darüber hinaus hat der BUND ein Programm zur Lärmsanierung eingerichtet. Leider ist die freiwillige Lärmsanierung in Bremen mittlerweile abgeschlossen und es befinden sich aktuell keine weiteren Maßnahmen in Planung.

Wir können lediglich darauf hinweisen, dass sich unsere Strecken in einem planfestgestellten Zustand befinden und sämtliche Auflagen zum Betrieb eingehalten werden.

Durch die Senkung der Auslöseschwellwerte zur Lärmsanierung im Sommer 2020 können neue oder weitere Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung auch in Bremen entstehen.

### **Gewerbe**

Zum Gewerbelärm im Stadtteil Hemelingen hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Gewerbeaufsicht in Bauleitplanverfahren und in Baugenehmigungsverfahren weiterhin erforderlich ist. Die Ziele des Landes-Koalitionsvertrages sind keine Rechtsgrundlage für die Gewerbeaufsicht, sondern das bundeseinheitliche Recht. Berücksichtigung findet das Thema in der Bauleitplanung.

Wir möchten darüber informieren, dass das Thema Gewerbelärm auch heute bereits in Genehmigungsverfahren sowohl seitens der Gewerbeaufsicht als auch der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau betrachtet wird. Zur Forderung der zügigen Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Lärmschutzziele siehe bitte die nachfolgende Antwort.

### **Koalitionsvereinbarungen**

Zum Verweis auf politische Zielvorgaben aus der Koalitionsvereinbarung zum Lärmschutz können wir anmerken, dass politische Forderungen im Koalitionsvertrag, die über den rechtlich verbindlichen Rahmen hinausgehen, für die Verwaltung keine bindende Wirkung haben. Diese müsste in Form eines Bürgerschafts- oder Senatsbeschluss herbeigeführt werden. Zudem fand die Lärmkartierung 2017 vor Beschluss des Koalitionsvertrages statt. Auswirkungen lassen sich daher nur sehr eingeschränkt in den jetzigen Lärmaktionsplan einbinden. Im Anschluss zur Lärmkartierung 2021 bestünde die Möglichkeit im Rahmen der deutlich umfangreicheren Lärmaktionsplanung 2022/23 einen Prüfauftrag zur Evaluierung von Maßnahmen des Koalitionsvertrages in entsprechenden Gremien zu beschließen. Unabhängig davon werden Forderungen auch aus dem Koalitionsvertrag ebenso wie neue Eingaben der Öffentlichkeit und Beiräte im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2022/23 kritisch geprüft.

Die Lärmkarten der Stadtgemeinde Bremen (Stand 2017) finden Sie im Geoportal Bremen <https://geoportal.bremen.de/geoportal/>.

Das Menu für die verschiedenen Lärmquellen können Sie oben links über einen Klick auf „Themen“ und weiter unter „Ausgewählte Themen“ öffnen und sich die einzelnen Umgebungslärmarten für den Tag- und den Nachtzeitraum darstellen lassen. Unter „Themen“ können Sie auch verschiedene Hintergrundkarten wählen. Die Gebäude erscheinen bei Ansicht der Amtlichen Basiskarte. Oben rechts können Sie die Suchfunktion zur Eingabe von Straßennamen nutzen. Eine Legende für die farbige dargestellten Pegel in 5 dB(A)-Stufen finden Sie unter <https://www.bauumwelt.bremen.de/fastmedia/12/thumbnails/L%C3%A4rmpegelDINab45.jpg.40546.jpg>.

Derzeit befinden sich der Überprüfungsbericht zur Lärmaktionsplanung sowie der Bericht der Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Abstimmungsverfahren. Nach Beschluss des Lärmaktionsplans

(3. Stufe) in der Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie sowie in der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung werden Senat und Stadtbürgerschaft um Kenntnisnahme gebeten.

Anschließend werden diese Berichte auf der Homepage der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/laerm/umgebungslaerm-im-land-bremen/laermaktionsplanung-2020-344809>) veröffentlicht. Dort werden Sie auch eine Tabelle mit allen Eingaben und den jeweiligen Anmerkungen verschiedener Dienststellen und Unternehmen finden.

Auf der Grundlage der bevorstehenden Lärmkartierung 2022 ist für die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung die Aufstellung eines neuen Lärmaktionsplans im Jahr 2024 zu erwarten. In der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe werden auch die Anmerkungen und Anregungen der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Gätjen